

1.) Allgemeines

Die Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferung des Verkäufers auch in laufender und zukünftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2.) Lieferbedingungen

Die Lieferung gilt mit Übergabe der Waren die Bahn, Post, Paketdienste, Spediteur oder eigenem Kfz als von uns durchgeführt. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güter und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Für entstehende Frachtkosten die im Preis enthalten sind, ist das schriftliche Angebot maßgebend.

3.) Lieferzeit

Liefertermine sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Liefertermine können nur dann von uns eingehalten werden, wenn wir nach Klärung aller technischen Fragen eine schriftliche Bestellung rechtzeitig erhalten. Das gleiche gilt, wenn wir für den Auftrag notwendige Materialien von Zulieferern rechtzeitig erhalten. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Ersatz eines eventuellen Verzugsschadens kann nur bis zu der Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden. Betriebsstörungen - sowohl in unserem Betrieb als auch im Betrieb von Zulieferern, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

4.) Preise

Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackungskosten und ausschließlich Zoll oder sonstiger Nebenkosten oder Abgaben gleich welcher Art. Frachtbriefstempel, Anschlußgleisgebühren und Rollgelder gehen zu Lasten des Bestellers. Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet, die Art der Verpackung steht in unserem Ermessen. Irrtümer, die bei Angebot, Auftragsbestätigung oder in der Rechnungsstellung auftreten, berechtigen uns zur Anfechtung, im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten außerdem zum Rücktritt vom Vertrag.

5.) Abweichungen

Mehr oder Minderlieferungen aus technischen Gründen sind bis zu 10 % der bestätigten Menge zulässig. Die angebotenen und bestätigten Preise gelten ausschließlich für die der Anfrage bzw. der Auftragserteilung zugrunde gelegten Menge. Nachträgliche Änderungen, werden nach Aufwand besonders berechnet. Es besteht keine Verpflichtung, von uns aus vor bzw. bei Entstehen solcher Mehrkosten den Umfang mitzuteilen. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Lieferung/Leistung die Lohn-, Material- oder Rohstoffkosten, die Herstellungs- oder Transportkosten, so sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zu berechnen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht genommenen Menge zurückzutreten.

6.) Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsbeziehung entstandenen und noch entstehenden Forderungen vor. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn

einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Bei Rücknahme der Ware ohne Weiterverkauf erteilen wir eine Gutschrift von 80 % des Warenrechnungswertes nach Abzug aller Frachten und sonstigen Kosten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Verarbeitungen unserer Erzeugnisse erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden unsere Erzeugnisse mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Erzeugnisse zu den anderen vermischt Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für uns. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange wer nicht im Verzug ist. Dieses Recht erlischt im Falle des Zahlungsverzuges. Der Kunde tritt bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. diese Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Auf unser Verlangen hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen aus unseren Lieferungen und Verträgen um mehr als 20 %, kann der Kunde insofern Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

7.) Mängel und Garantie

Beanstandungen sind uns sofort nach Empfang der Ware mitzuteilen. Berechtigte Beanstandungen bereinigen wir, falls keine andere Vereinbarung zustande gekommen ist, nach unserer Wahl unter Ausschluß anderer/weiterer Ansprüche durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung und Ablehnung der Ware. Für eine Abweichung in der Beschaffenheit des Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten. Reklamationen berechtigen nicht fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu verweigern.

8.) Stornierung von Aufträgen

Sollte ein Auftrag storniert werden, berechnen wir alle Kosten, die zu diesem Zeitpunkt angefallen sind einschließlich speziell beschafftem Material.

9.) Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen Zahlungshalber und bedürfen der Zustimmung des Verkäufers. Diskont Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden- auch gestundeten- Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe Zahlungshalber herein genommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten. Der Käufer verzichtet auf die Geltungsmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früherer oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt wir. Bei Verzögerungen der Auftragsabwicklung, die nicht durch uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, Vorrauszahlungen für Materialien und Vorleistungen zu verlangen.

10.) Zahlungsverzug

Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers kann der Verkäufer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, nicht gelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung gegen den Auftraggeber unser Eigentum.

11.) Eigentum, Urheberrecht, Haftung

Die von uns zur Herstellung eingesetzten Betriebsgegenstände insbesondere Werkzeuge, Formen sind unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Sämtliche Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Berechnungen, bleiben ausschließlich unser geistiges Eigentum. Sie dürfen für keinen anderen als den im Auftrag vorgesehenen Zweck benutzt werden und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Unser geistiges Eigentum darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Auftraggeber haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Schadenersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

12.) Geltung

Für unsere Geschäftsbeziehungen mit gewerblichen Kunden (folgend: Kunde) sind ausschließlich unsere Bedingungen maßgebend, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart und anerkannt wurde. Entgegenstehenden Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden, wird in ihrer Geltung hiermit widersprochen, soweit sie von diesen unseren Bedingungen abweichen.

13.) Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel und Scheckzahlungen Schwalmstadt. Stand: 01.03.2004*

Unsere Liefer.- und Zahlungsbedingungen senden wir Ihnen auf Wunsch auch gerne zu.